

Merkblatt betreffend Stundung, Ratenzahlung und Gebührenerlass

(1. Januar 2024)

1. Allgemeines/Rechtsgrundlagen

Nach [Artikel 2 Absatz 1 Gebührenverordnung \(RB 3.2512\)](#) haben Personen, die eine Amtshandlung veranlassen oder öffentliche Sachen oder Einrichtungen des Kantons benützen, die damit verbundenen Gebühren zu tragen.

Ist ein Schuldner **bedürftig** oder liegen andere **wichtige Gründe** vor, kann die in der Sache zuständige Direktion auf schriftliches Gesuch hin die verfügbaren Gebühren oder Barauslagen ganz oder teilweise erlassen, sofern der zu erlassende Betrag 2'000 Franken nicht übersteigt; andernfalls ist der Gesamtergierungsrat zuständig (Art. 17 Abs. 1 Gebührenverordnung).

Unter den gleichen Voraussetzungen kann das für das Amt für Finanzen Schuldner die Zahlungsfrist erstrecken oder Ratenzahlungen bewilligen.

Der Erlass von Gebühren stellt einen rechtlichen Verzicht auf den Vollzug einer rechtskräftigen Verfügung dar. Der Erlass von Gebühren stellt eine Rechtswohltat dar, auf welche grundsätzlich kein Rechtsanspruch besteht. Ein Gebührenerlass soll somit nur in Ausnahmefällen gewährt werden.

Bei der gänzlichen oder teilweisen Gebührenbefreiung ist dem Gebot der rechtsgleichen Behandlung besondere Beachtung zu schenken.

2. Gebührenerlass im Zusammenhang mit einer Veranstaltung

Betrifft das Erlassgesuch verfügbare Kosten im Zusammenhang mit einer Veranstaltung, werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Anlass ist nicht kommerziell (Veranstalter ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet)
- Veranstaltung schliesst mit einem Defizit
- Organisation hat kein Vermögen
- Andere wichtige Gründe, die einen Erlass rechtfertigen
- Interessenabwägung: Abzuwägen sind die schutzwürdigen Interessen des Pflichtigen, die durch ein Weiterbestehen der Forderung betroffen werden, gegenüber den öffentlichen Interessen an einer gleichmässigen, konsequenten aber auch kostendeckenden Durchsetzung staatlicher Ansprüche.

- Es handelt sich um einen Anlass von erheblichem öffentlichen Interesse, weil
 - in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Feiertag,
 - ein traditioneller Volksanlass,
 - ein Anlass mit grosser Ausstrahlung über die Kantonsgrenzen hinaus, oder
 - Anlass hat grosse Bedeutung für Uri (Image, touristisch, wirtschaftlich, ...).

3. Gebührenerlass wegen Bedürftigkeit

Bezieht ein Schuldner Sozialhilfe, rechtfertigt dies für sich alleine noch keinen Gebührenerlass. Die zuständige Behörde hat die Bedürftigkeit aufgrund der gesamten finanziellen Verhältnisse zu beurteilen. Das heisst, dass sämtlichen finanziellen Verpflichtungen Rechnung zu tragen ist; zu beachten sind sowohl die Einkünfte als auch die Vermögenssituation. Nur bei vollständiger Kenntnis der gesamten finanziellen Verhältnisse kann nämlich beurteilt werden, ob und allenfalls in welchem Umfang ein Erlass gerechtfertigt ist.

Für die Beurteilung der Mittellosigkeit gilt es, die relevanten Einkünfte und Ausgaben zu ermitteln. Der zuständigen Behörde ist daher eine aktuelle und detaillierte Übersicht der monatlichen Einkünfte, des monatlichen Bedarfs und der monatlichen Unterstützung des Sozialdiensts einzureichen. Zusätzlich werden Angaben zur künftigen Einkommens- und Vermögensentwicklung verlangt.

4. Vorgehen

Ein Gesuch um Gebührenerlass ist schriftlich mittels offiziellem Formular der Sicherheitsdirektion inkl. Beilagen einzureichen an folgende Adresse:

Sicherheitsdirektion Uri
Direktionssekretariat
Tellsgasse 5
6460 Altdorf

Telefon: 041 875 2700
E-Mail: ds.sid@ur.ch
Internet: www.ur.ch